

Satzung der Schülermitverantwortung (SMV) der GMS Gäufelden



Gemeinschaftsschule
Gäufelden

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler:innen. Nur wenn alle Schüler:innen, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schüler:innen in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schüler:innen der Unterstufe, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden. Grundsätzlich stehen jeder/jedem Schüler:in die Organe der SMV offen; des weiteren kann sich jede:r Schüler:in mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seine:n Klassensprecher:in bzw. dessen/deren Stellvertreter:in. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher:in und Verbindungslehrer:in zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessenvertretung der Schüler:innen

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter:innen ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch. Der Schüler:innenrat entsendet Vertreter:innen in die Schulkonferenz, die Schülervertreter:innen können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflugschaft und in den Fachkonferenzen einbringen. Schülervertreter:innen können einzelne Mitschüler:innen vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV in sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereichen engagieren.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich in Abstimmung mit der Schulleitung an Verwaltungs- und Organisationsaufgaben der Schule insbesondere bei Tagen der offenen Tür und anderen Schulprojekten.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenräte

Die Klassenräte bestehen aus allen Schüler:innen einer Klasse. Sie haben die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der/die Klassensprecher:in beruft den Klassenrat in Absprache mit dem/der Klassenlehrer:in ein und leitet sie. Für den Klassenrat können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

2. Klassensprecher:in

Die Klassensprecher:innen und deren Stellvertreter:innen vertreten die Interessen der Schüler:innen einer Klasse in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schüler:innenrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

3. Schüler:innenrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher:innen sowie deren Stellvertreter:innen bilden den Schüler:innenrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schüler:innenrates stimmberechtigt. Der Schüler:innenrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler:innen heranziehen, die in den Schüler:innenratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2 Sitzungen

Die Termine der Schüler:innenratssitzungen werden rechtzeitig öffentlich zugänglich bekannt gemacht. Es soll alle zwei Monate eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel des Schüler:innenrats dies bei der/dem Schülersprecher:in schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Jede Schüler:innenratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der/Die Schülersprecher:in oder sein:e Stellvertreter:in leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schüler:innenrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schüler:innenrats. Über die Sitzungen des Schüler:innenrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll von der Verbindungslehrkraft innerhalb einer Woche nach der Schüler:innenratssitzung dem/der Schülersprecher:in vorgelegt werden, der/die es anschließend über einen Aushang veröffentlicht. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schüler:innenrat genehmigt werden.

3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schüler:innenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

4. Schülersprecher:in

Der Schüler:innenrat wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den/die Schülersprecher:in. Jede:r Schüler:in kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von der/dem bisherigen Schülersprecher:in oder dem/der Stellvertreter:in fortgeführt. Der/Die Schülersprecher:in und sein/ihr Stellvertreter/in ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Der/die Schülersprecher/in ist der Vorsitzende des Schüler:innenrates. Er vertritt die Interessen der Schüler:innen der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach Außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landeschülerbeirat. Als Vorsitzender des Schüler:innenrates beruft der/die Schülersprecher:in die Schüler:innenratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er/Sie ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schüler:innen gegenüber rechenschaftspflichtig. Der/Die Schülersprecher:in soll an regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der/die Schülersprecher:in den Schüler:innenrat über die Arbeit des Landeschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler:innen gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

5. AKs

Die SMV-Satzung richtet die Arbeitskreise (AKs) für Sport, Aktionen und Partys ein. Die Leiter:innen der AKs werden vom Schüler:innenrat für ein Jahr gewählt. Die AKs werden aus den Angehörigen des Schülerrates gebildet, sodass jedes Schüler:innenratsmitglied außer dem Schülersprecher / der Schülersprecherin, dem Stellvertreter / der Stellvertreterin und dem oder der 3. gewählten Vertreter:in in der Schulkonferenz, in einem AK vertreten ist. Die AKs planen und koordinieren mit dem Mandat der SMV Aktionen der SMV. Aktionen unterliegen sowohl der Zustimmung des Schüler:innenrates als auch der Schulleitung.

5.1. Aufgaben und Zuständigkeiten der AKs

Der AK Sport ist zuständig für alle Arten von sportlichen Veranstaltungen, die von der SMV organisiert werden. Sie koordinieren sich zusammen mit der Verbindungslehrkraft mit den Sportlehrer:innen der Schule bei der Durchführung und sind für die Abstimmung des Regelwerks, sowie die Berufung von Wettkampfrichter:innen zuständig.

Der AK Partys ist für die Durchführung von Schulfesten, die von der SMV organisiert werden zuständig, insbesondere für die Unterstufenparty. Er kümmert sich in Koordination mit der Verbindungslehrkraft um die Genehmigung durch die Schulleitung und ist für die Einhaltung eventueller Auflagen verantwortlich. Ebenso soll er sich um das Gewinnen von Aufsichtslehrkräften kümmern.

Der AK Aktion ist zuständig für kleinere Aktionen (z.B. eine Nikolausaktion) und kümmert sich um deren Planung, Durchführung und Finanzierung. In Abstimmung mit den Klassenlehrer:innen sorgen sie für Werbemaßnahmen und die Klärung der Finanzierung für die Aktionen.

Die AK Leiter treffen sich unter Einbeziehung der Schülersprecherin/des Schülersprechers und seiner Stellvertreterin/ seines Stellvertreters in monatlichen Sitzungen des Koordinationsteams. Ziel ist das Abstimmen von Aktionen und Besprechen von Problemen, sowie der Vorbereitung von Anträgen an den Schüler:innenrat. Die Verbindungslehrkraft kann zu diesen Treffen eingeladen werden, den Vorsitz führt der/die Schülersprecher:in.

Der Schüler:innenrat kann AKs umbenennen und umstrukturieren und bei Bedarf weitere AKs bilden.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters/der Wahlleiterin, der/die selbst nicht kandidiert. Alle Ämter werden jährlich gewählt, das Amt des Verbindungslehrers/der Verbindungslehrerin wird alle zwei Jahre durch Direktwahl durch die Schülerschaft durchgeführt.

1. Wahl der Schülervorteiler:innen

Die Wahl des Schülersprechers/ der Schülersprecherin und seiner Stellvertreterin/ seines Stellvertreters sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher:innen gewählt sein. Es werden ein:e Schülersprecher:in, ein: Stellvertreter:in sowie ein:e Vertreter:in in der Schulkonferenz gewählt. Diese sind automatisch Mitglied der Schulkonferenz

1.1 Schülersprecher:in

Er/Sie wird aus der Mitte aller Schüler:innen an der Schule gewählt
Er/Sie wird vom Schüler:innenrat gewählt.

1.2 Stellvertreter:in und Vertreter:in in der Schulkonferenz

Sie werden aus der Mitte des Schüler:innenrats vom Schüler:innenrat gewählt.

Generell werden genannte Personen in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Bei nicht Erreichen der nötigen Stimmenanzahl kommt es zu einer Stichwahl zwischen den beiden führenden Kandidatinnen/Kandidaten.

2.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervertreter:innen kann bei der Schulleitung die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann geschehen auf Initiative der Schüler:innengruppe selbst oder durch einen Antrag des Schüler:innenrats an die Schüler:innengruppe.

3. Wahl der Verbindungslehrkraft

Die Schülerschaft der Schule wählt zu Beginn jedes zweiten Schuljahres eine Verbindungslehrkraft. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Eine Verbindungslehrkraft ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Nicht wählbar sind der/die Schulleiter:in, der/die stellvertretende Schulleiter:in sowie Lehrer:innen mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer:innen müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden. Vor der Wahl stellen sich die Kandidat:innen vor. Gewählt sind die Kandidat:innen, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen. Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, sowie die Einberufung der Schülersprecher:innenwahl falls keine geschäftsführenden Schülervertreter:innen vorhanden sind.

IV. Evaluation

Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet die Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit.

V. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schüler:innenrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden von der Verbindungslehrkraft in Kooperation mit der Schulsozialarbeit verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer:innen, Schülersprecher:innen und AK-Leiter:innen in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 50€ müssen vom Schüler:innenrat genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird durch Notieren von Einnahmen und Ausgaben sowie Herkunft und Zweck der Finanzmittel durchgeführt, die Belege sind für ein Jahr aufzubewahren und bei der Verbindungslehrkraft abzugeben.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch:

- Beantragung von zweckgebundenem Geld im Haushaltsplan der Schule bei der Schulkonferenz.
- Das Einsammeln von zweckgebundenen Beträgen in den Klassen.
- Teilnahme an Projekten
- Spenden, sofern sie nicht zweckgebunden sind.

VI. Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 24.09.2021 einstimmig verabschiedet. Sie tritt am 26.09.2021 in Kraft. Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schüler:innen zugänglich gemacht werden.

Verbindungslehrer

Schülersprecher

Schulleitung